

## Gemeinsame Vereinbarung zwischen SAVOIR SOCIAL und SPAS

### Präambel

Artikel 1.4 der vier Rahmenlehrpläne (RLP) der Höheren Fachschulen (HF) im Sozialbereich von 2021 erlaubt den Trägerorganisationen SAVOIR SOCIAL und SPAS im gegenseitigen Einvernehmen zusätzliche Empfehlungen und Präzisierungen derselben vorzunehmen. Die vier RLP im Sozialbereich betreffen namentlich die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF, Kindheitspädagogik HF, Gemeindeanimation HF und Arbeitsagogische Leitung HF. Die folgenden Empfehlungen und Präzisierungen richten sich primär an HF, welche diese Bildungsgänge anbieten, sowie die betreffenden Branchenverbände und Praxisinstitutionen.

### 1. Zulassung

#### Betreffend Art. 3.1 Zulassungsbedingungen (Vorbildung: Sekundarstufe II)

Gemäss RLP Als einschlägiges Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) gilt der Abschluss zur Fachfrau Betreuung bzw. zum Fachmann Betreuung (FaBe).

Zusätzlich *Es wird keine Unterscheidung gemacht, ob das EFZ FaBe in einer der drei Fachrichtungen oder als generalistische Ausbildung oder durch ein Validierungsverfahren erworben wurde.*

#### Betreffend Art. 3.2 Anrechenbarkeit; Erwerb eines zweiten HF-Diploms im Sozialbereich

Gemäss RLP Personen, die bereits über ein Diplom einer Höheren Fachschule im Sozialbereich verfügen, können ein HF-Diplom in [SP, KP, GA, AL] erleichtert erwerben.

Zusätzlich *Personen, die über einen Bachelor FH Soziale Arbeit verfügen, sind Personen, die über ein Diplom HF im Sozialbereich verfügen, gleichgestellt.*

#### Betreffend Art. 3.2 b)

Gemäss RLP durch eine Praxisausbildnerin bzw. einen Praxisausbildner begleitete Berufstätigkeit in [SP, KP, GA, AL] von mindestens 1'200 Stunden nach den Vorgaben der berufsbegleitenden Ausbildung gemäss Kapitel 4.3;

**Zusätzlich** *Im Unterschied zu Art. 3.1 wird hier nicht von „Lernstunden“, sondern von „Stunden“ gesprochen. Dies widerspiegelt den Willen der Trägerorganisationen, dass der Fokus auf der Praxis liegen soll. Es ist ausschliesslich ein berufsbegleitender, also sogenannt dualer Bildungsgang möglich.*

**Betreffend Art. 3.2; Anrechenbarkeit eines anderen Abschlusses oder anderweitig erworberer Kompetenzen**

Gemäss RLP Die Bildungsanbieter entscheiden „sur dossier“ über die Anzahl anrechenbarer Lernstunden. Die Ausbildung umfasst jedoch mindestens 1'800 Lernstunden und das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Kapitel 5.2.

**Zusätzlich** *Es ist ausschliesslich ein berufsbegleitender, also sogenannt dualer Bildungsgang möglich.*

**Betreffend Art. 5.2.6; Wiederholungsmöglichkeiten**

Gemäss RLP Alle nicht bestandenen Elemente des abschliessenden Qualifikationsverfahrens können einmal wiederholt werden. Sind ein oder mehrere Resultate zum zweiten Mal ungenügend, ist das abschliessende Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

**Zusätzlich**

- *Bei einer anderen HF kann das abschliessende Qualifikationsverfahren frühestens zwei Jahre nach Nichtbestehen abgeschlossen werden. Es liegt im Ermessen der HF, welche Vorleistungen angerechnet werden können;*
- *Wechselt eine Studentin / ein Student während des Studiums aus anderen Gründen die HF, gilt keine Wartezeit. Es liegt im Ermessen der HF, welche Vorleistungen angerechnet werden können;*
- *Wird eine Studentin / ein Student auf Grund mangelhafter Leistungen während des Studiums an der Fachhochschule (FH) exmatrikuliert oder besteht das abschliessende Qualifikationsverfahren nicht, gilt keine Wartezeit für den Eintritt in eine HF. Es liegt im Ermessen der HF, welche Vorleistungen angerechnet werden können. In jedem Fall muss das gesamte abschliessende Qualifikationsverfahren absolviert werden.*

*Die Kommunikation zwischen alter und neuer Bildungsinstitution respektiert in allen Fällen die Prinzipien des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.*

## 2. Neue Titel und rückwirkende Diplomanerkennung

### Betreffend RLP Kindheitspädagogik, Art. 7.2.1 Titel

Gemäss RLP Wer den bisherigen Titel „dipl. Kindererzieherin HF“ bzw. „dipl. Kindererzieher HF“ gemäss Rahmenlehrplan für die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen „Kindererziehung HF“ vom 30. September 2015 bzw. 10. Januar 2008 trägt, ist berechtigt, den neuen Titel „dipl. Kindheitspädagogin HF“ bzw. „dipl. Kindheitspädagogin HF“ zu tragen. Es wird kein neues Diplom ausgestellt.

Zusätzlich *Auf Initiative der Absolventin / des Absolventen wird eine Bestätigung ausgestellt. Das Gesuch ist an die HF zu richten, wo der ursprüngliche Titel erworben wurde. Die SPAS und SAVOIRSOCIAL stellen den HF eine Vorlage für die Bestätigung zur Verfügung.*

### Betreffend RLP Arbeitsagogische Leitung, Art. 7.2.1 Titel

Gemäss RLP Wer den bisherigen Titel „dipl. sozialpädagogische Werkstattleiterin HF“ bzw. „dipl. sozialpädagogischer Werkstattleiter HF“ gemäss Rahmenlehrplan für die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen „sozialpädagogische Werkstattleitung HF“ vom 30. September 2015 bzw. vom 8. Oktober 2008 trägt, ist berechtigt, den neuen Titel „dipl. Leiterin Arbeitsagogik HF“ bzw. „dipl. Leiter Arbeitsagogik HF“ zu tragen. Es wird kein neues Diplom ausgestellt.

Zusätzlich *Auf Initiative der Absolventin / des Absolventen wird eine Bestätigung ausgestellt. Das Gesuch ist an die HF zu richten, wo der ursprüngliche Titel erworben wurde. Die SPAS und SAVOIRSOCIAL stellen den HF eine Vorlage für die Bestätigung zur Verfügung.*

### Betreffend sogenannt altrechtliche Titel

*Wer einen Titel im Sozialbereich nach altem Recht, im Sinne von Art. 24 Abs. 5 der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11.09.2017 erworben hat, ist berechtigt, den entsprechenden Titel zu tragen. Es wird kein neues Diplom ausgestellt. Auf Initiative der Absolventin / des Absolventen wird eine Bestätigung ausgestellt. Das Gesuch ist an die HF zu richten, wo der ursprüngliche Titel erworben wurde. Die SPAS stellt den HF eine Vorlage für die Bestätigung zur Verfügung.*

*Um eine offizielle Bescheinigung zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:*

- *Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im jeweiligen Fachgebiet (mind. 80%, oder pro rata temporis) und*
- *eine Weiterbildung auf Tertiärniveau im Fachbereich im Umfang von mindestens 200 Lernstunden.*

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Vorstände von SAVOIRSOCIAL und SPAS per 01.01.2026 in Kraft. Vorgängige gemeinsame Vereinbarungen sind damit aufgehoben.

*Olten / Bern, 16.09.2025*

Mariette Zurbriggen  
Präsidentin SAVOIRSOCIAL

Alexandre Etienne  
Co-Präsident SPAS

Christoph Urech  
Co-Präsident SPAS